

Auszug aus Hauptgutachten XIX (2010/2011)

Kapitel I

Neuausrichtung der Konzentrationsberichterstattung

- 1. Modernisierungsbedarf
- Sonderauswertung Energie: Einflussfaktoren auf die Vertriebsmarge von Grundversorgern auf dem Stromendkundenmarkt

Inhaltsverzeichnis

K	apitel I	: Neuausrichtung der Konzentrationsberichterstattung	89	
1.	Modernisierungsbedarf			
	1.1	Gegenstand und Ziel der Untersuchung	89	
	1.2	Industrieökonomische Forschung	90	
	1.3	Einschätzung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung	91	
	1.4	Perspektiven der Konzentrationsberichterstattung	93	
	1.5	Verfügbarkeit von Unternehmensdaten	94	
	1.6	Veröffentlichung der klassischen Konzentrationstabellen	94	
2.	Sonde	Sonderauswertung Energie: Einflussfaktoren auf die Vertriebsmarge von Grundversorgern auf		
	dem S	tromendkundenmarkt	94	
	2.1	Einführung	95	
	2.2	Datengrundlage	95	
	2.3	Deskriptive Auswertungen	97	
	2.4	Ökonometrisches Modell	99	
	2.5	Ausblick	102	
	Anhan	g: Erläuterung des statistischen Verfahrens aus Kapitel I, Abschnitt 2	102	

Kapitel I

Neuausrichtung der Konzentrationsberichterstattung

1. Modernisierungsbedarf

1.1 Gegenstand und Ziel der Untersuchung

174. Die Monopolkommission veröffentlicht die Konzentrationsberichterstattung im Turnus von zwei Jahren als zentralen Bestandteil ihres Hauptgutachtens. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag (§ 44 Absatz 1 Satz 1 GWB) hat diese zum Zweck, den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen. Trotz zahlreicher Bemühungen, die Konzentrationsberichterstattung zu verbessern, bestehen weiterhin eine Reihe konzeptioneller Schwächen.

175. Die von der Monopolkommission in ihren Hauptgutachten veröffentlichten Konzentrationsmaße wurden bisher einzig auf Grundlage der Wirtschaftszweigklassifikation bzw. basierend auf dem Güterverzeichnis der Produktionsstatistik erhoben. Um jedoch geeignete Konzentrationsmaße abzubilden, anhand derer eine Abschätzung von Marktmacht möglich ist, ist eine adäquate Abgrenzung der wettbewerbspolitisch relevanten Einzelmärkte – sowohl in sachlicher als auch in räumlicher Hinsicht – von fundamentaler Bedeutung.

So umfasst der geografisch relevante Markt laut Definition der Europäischen Kommission "das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen, die relevante Produkte oder Dienstleistungen anbieten, in dem Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von den benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet"1. Die von der Monopolkommission ausgewiesenen Konzentrationsmaße werden nur für die Produktion in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in vielen Fällen der räumlich relevante Markt entweder geografisch enger (lokal oder regional) oder weiter (international oder weltweit) abgegrenzt werden muss. Diese Einschätzung wird unter anderem gestützt durch die von der Monopolkommission in ihrem 18. Hauptgutachten veröffentlichten Untersuchung hinsichtlich der Bedeutung des EU-Binnenhandels und ausländischer Firmen für die deutsche Unternehmenslandschaft.² Die Auswertungen zeigen, dass rund die Hälfte aller von der amtlichen Statistik erfassten Unternehmen am EU-Binnenhandel teilnehmen. Gemessen am Umsatz bzw. der Zahl der Beschäftigten fällt das Gewicht der importierenden und der exportierenden Unternehmen mit ei177. Diese Problematik ergibt sich analog für die sachlich relevante Marktabgrenzung. Laut Europäischer Kommission umfasst der sachlich relevante Markt "sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden".³ Auch die adäquate Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes erfordert einen enormen Aufwand, zumal dieser über die Zeit hinweg unter anderem aufgrund von Produktinnovationen und technischem Fortschritt einem steten Wandel unterliegt. So vernachlässigen gerade Konzentrationsmessungen auf Wirtschaftszweigebene die Auswirkungen des Wettbewerbs aus anderen Sektoren.

178. Die Monopolkommission stützt ihre Marktabgrenzung seit Einführung der Konzentrationsstatistik auf die vorhandene Klassifikation der amtlichen Statistik nach Wirtschaftszweigen (WZ) sowie seit dem 4. Hauptgutachten auch auf das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (GP). Allerdings birgt gerade das Verfahren auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation Fehlerquellen und Ungenauigkeiten: Mittels der Wirtschaftszweigklassifikation (seit dem 18. Hauptgutachten WZ 2008) werden Unternehmen nach ihrer Haupttätigkeit einem bestimmten Wirtschaftszweig zugeordnet (sog. Schwerpunktprinzip). Im Falle von Unternehmen, welche mehrere Güter produzieren, werden somit auch branchenfremd erwirtschaftete Umsätze dem Wirtschaftszweig der Haupttätigkeit zugewiesen. Falls die Ausrichtung des Unternehmens sich etwa zu gleichen Teilen auf verschiedene Wirtschaftszweige konzentriert, kann der dem Unternehmen zugeordnete Wirtschaftszweig jährlich variieren.

179. Zudem wird in der Konzentrationsstatistik eine Untergliederung der Klassifikation auf Zwei-, Drei- und Viersteller-Ebene vorgenommen. Eine tiefere Untergliederung würde viele Werte aufgrund der statistischen Geheimhaltungspflicht nicht veröffentlichungsfähig machen. Durch Anwendung des Schwerpunktprinzips wird jedes Unternehmen allein einem spezifischen Wirtschaftszweig zugeordnet, selbst wenn es tatsächlich in mehreren Branchen tätig ist. Gerade größere Unterneh-

nem Anteil am Gesamtumsatz von 72 Prozent bzw. 80 Prozent bei den Beschäftigten noch stärker aus. Dies ist ein klares Indiz dafür, dass zahlreiche Märkte nicht mehr national abzugrenzen sind und dementsprechend die von der Konzentrationsstatistik ermittelten Werte das Wettbewerbsverhalten nicht adäquat abbilden können.

Vgl. Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, ABl. EG Nr. C 372 vom 9. Dezember 1997, S. 5, hier: S. 6, Rn. 8.

² Vgl. Monopolkommission, Mehr Wettbewerb, wenig Ausnahmen, Hauptgutachten 2008/2009, Baden-Baden 2010, Tz. 146.

³ Vgl. Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, a. a. O., S. 6, Rn. 7.

men sind oft in mehreren Viersteller-Bereichen bzw. teilweise sogar in mehreren Zweisteller-Bereichen wirtschaftlich aktiv. Jedoch werden ihre sämtlichen Umsätze und Beschäftigten entsprechend ihrem Tätigkeitsschwerpunkt allein einem bestimmten Wirtschaftszweig zugeordnet, obwohl sie einen Großteil ihres Umsatzes nicht in diesem Bereich erzielt haben bzw. ein Großteil ihrer Beschäftigten faktisch nicht in diesem Wirtschaftszweig tätig ist. Daher kann es zu erheblichen Fehleinschätzungen der Konzentrationsraten und des Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) in einzelnen Wirtschaftsabschnitten kommen.

Die Konzentrationsstatistik nach Anbietern, welche auf dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken basiert, bildet den sachlich relevanten Markt vergleichsweise besser ab als die Konzentrationsstatistik auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation. Im Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken ordnen meldepflichtige Unternehmen bzw. Betriebe grundsätzlich die von ihnen produzierten Güter nach dem vorliegenden Güterverzeichnis selbst den infrage kommenden Produktgruppen zu. Im Gegensatz zur Abgrenzung nach Wirtschaftszweigen wird somit verhindert, dass den betrachteten Güterklassen auch branchenfremde Umsätze zugewiesen werden. Das Statistische Bundesamt erhebt die Daten für das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken jedoch lediglich für die Wirtschaftsabschnitte B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) und C (Verarbeitendes Gewerbe) und nur für Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten. Zudem bleiben Importe ausländischer Anbieter unberücksichtigt, die jedoch gerade für die Wettbewerbssituation auf einem Markt sehr einflussreich sein können.

Trotz zahlreicher Versuche bisheriger Konzentrationsberichterstattungen, dieser Problematik Rechnung zu tragen, konnten im Grunde keine wesentlichen Fortschritte erzielt werden. Vielmehr liegen den Konzentrationsmaßen nach wie vor keine räumlich und sachlich adäquat abgegrenzten Märkte zugrunde. Im Zuge der europäischen Integration und der Globalisierung hat des Weiteren die zunehmende internationale Öffnung der Märkte dieses von Beginn an bestehende konzeptionelle Problem erheblich verschärft. Darüber hinaus sind Konzentrationsmaße ohnehin lediglich ein Indikator zur Messung von Wettbewerbsintensität in einem Markt. Weitere wichtige Einflussfaktoren, wie beispielsweise Markteintrittsbarrieren, die neuen Unternehmen den Marktzugang erschweren oder unmöglich machen, werden durch die klassischen Konzentrationsstatistiken nicht abgebildet. So lassen sich anhand der traditionellen Konzentrationsmaße keine zuverlässigen Schlussfolgerungen hinsichtlich Marktmacht ableiten.4 Um die wirtschaftspolitische Aussagekraft der Konzentrationsstatistik zu erhöhen, hat die Monopolkommission bereits in ihren letzten beiden Hauptgutachten die Überlegung angestellt, die flächendeckende Konzentrationsberichterstattung zugunsten weni-

Vgl. Motta, M., Competition Policy, Theory and Practice, Cambridge 2004, S. 117 ff ger umfangreicher, jedoch tiefer gehender empirischer Analysen einzuschränken oder gar ganz einzustellen.⁵

182. Daher hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim einen Gutachtenauftrag erteilt, um die wirtschafts- und wettbewerbspolitische Relevanz der bisherigen Konzentrationsberichterstattung der Monopolkommission zu bewerten und Möglichkeiten zu erörtern, diese zeitgemäßer und nutzenorientierter zu gestalten. Damit ist es gelungen, die für eine solch umfangreiche Aufgabe nötigen fachlichen sowie finanziellen und personellen Ressourcen zu akquirieren. Das Projekt wurde Ende 2011 abgeschlossen.⁶ Die Ergebnisse der ZEW-Studie werden in Abschnitt 1.3 ausführlicher erörtert.

1.2 Industrieökonomische Forschung

Dank einer Vielzahl an verfügbaren amtlichen und privaten Daten stehen der Monopolkommission prinzipiell zahlreiche neue Möglichkeiten zur Verfügung, um wettbewerbsökonomisch relevante Fragestellungen empirisch zu analysieren. So stellt die Fokussierung auf datenbasierte Einzelstudien (z. B. sektorspezifische Untersuchungen; Studien zu ausgewählten, marktübergreifenden Wettbewerbsproblemen) eine äußerst Erfolg versprechende Möglichkeit dar, die Aussagekraft der konzentrationsstatistischen Berichterstattung zu verbessern. Die Fokussierung auf marktspezifische, datenbasierte Studien hätte den großen Vorteil, das zentrale Problem einer adäquaten Marktabgrenzung z. B. durch realisierbare redaktionelle Recherchen lösen zu können. Darüber hinaus würde dies ermöglichen, eine überschaubare Anzahl an Untersuchungseinheiten zu betrachten, was tendenziell eher die Möglichkeit eröffnet, detaillierte, speziell auf die Untersuchung ausgerichtete Datensätze zu erstellen. Diese Vorgehensweise ermöglicht inhaltlich und methodisch tiefer gehende Analysen, auf deren Basis wirtschaftspolitisch relevante Aussagen und Handlungsempfehlungen gemacht werden können.

184. Auch in der Industrieökonomik, welche sich unter anderem mit der Interaktion von Markt und Unternehmen beschäftigt mit dem Anliegen, zu wettbewerbspolitischen Fragen Stellung zu beziehen, hat sich ein Paradigmenwechsel vollzogen: So lässt sich bereits seit Ende der 1980er Jahre eine Abkehr von den bis dahin verbreiteten Übersichtsstudien hin zu Fallstudien bzw. spezifischen Marktstudien feststellen. Dies ist neben neuen Datenquellen und Verarbeitungstechnologien auch auf die Erkenntnis zurückzuführen, dass Märkte sehr heterogen sind und Marktmacht bzw. Wettbewerbsintensität durch viele Faktoren beeinflusst wird.

Vgl. Monopolkommission, Weniger Staat, mehr Wettbewerb, Haupt-gutachten 2006/2007, Baden-Baden 2008, Tz. 195 ff.; Hauptgutachten 2008/2009, a. a. O., Tz. 95.

⁶ Hunold, M. u. a. (ZEW), Modernisierung der Konzentrationsberichterstattung, Endbericht, Mannheim, 15. Dezember 2011; http:// www.monopolkommission.de/zew/zew konz lang.pdf

- Anfang der 1950er Jahre wurden ausgehend von der Pionierarbeit des Ökonomen Joe Bain,7 der unter Verwendung branchenübergreifender Daten einen positiven, statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Anbieterkonzentration und Rentabilität auf Branchenebene zeigte, eine Vielzahl an interindustriellen Querschnittsstudien durchgeführt. So dürfte die Fragestellung nach dem Einfluss der Marktkonzentration auf die unternehmerische Rentabilität das zentrale Problem der damaligen Industrieökonomik gewesen sein. Dieser Ansatz wird heute oft als "Traditionelle Industrieökonomik" bezeichnet und wurde durch das sog. Struktur-Verhalten-Ergebnis-Paradigma (Structure-Conduct-Performance-Paradigm, SCPP) charakterisiert. Dieses unterstellt eine im Wesentlichen einseitige Kausalbeziehung, derzufolge die Marktstruktur (oft gemessen am Konzentrationsgrad) das Marktverhalten (z. B. Preissetzung, Investitionen im Bereich von Forschung und Entwicklung) bestimmt, welches wiederum das Marktergebnis (meist gemessen anhand von Unternehmensrentabilität) determiniert.
- Zu Beginn der 1980er Jahre kam jedoch zunehmend Kritik an marktübergreifenden Untersuchungen auf, die vermehrt zu Studien führte, welche sich mit spezifischen Märkten bzw. Industrien auseinandersetzen.8 Die Kernaussage dieser Forschungsarbeiten war, dass nicht die industriestatistische Konzentration für den Gewinn von Unternehmen entscheidend ist, sondern vielmehr der Umsatzanteil im relevanten Markt. So kann während dieser Zeitperiode eine Entwicklung der Wissenschaft weg vom Struktur-Verhalten-Ergebnis-Paradigma hin zu einer "Neuen Empirischen Industrieökonomik" (New Empirical Industrial Organization, NEIO) beobachtet werden. Diese zeichnet sich vor allem durch Einzelmarktstudien aus und konzentriert sich schwerpunktmäßig auf eine Analyse des Marktverhaltens, wobei sie kollusionsfördernde und -hemmende Faktoren zu identifizieren versucht. Insgesamt lässt sich im Rahmen der Entwicklung der "Neuen Industrieökonomik" auch eine Abkehr von den seit Bain verbreiteten Übersichtsstudien hin zu Fallstudien bzw. spezifischen Marktanalysen feststellen.
- 187. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagekraft von Unternehmenskonzentration, wie sie von der Monopolkommission im Rahmen der Konzentrationsberichterstattung in der Vergangenheit stets untersucht wurde, nach aktuellem Forschungsstand als unzureichend einzustufen ist. Die Monopolkommission sollte in ihrer Funktion als wissenschaftliche Beratungseinrichtung zu Wettbewerbs- und Regulierungsfragen wettbewerbspolitisch relevante Analysen durchführen. Denn gerade fallund marktspezifische Analysen mit institutionellem Fokus sind aus wettbewerbspolitischer Sicht besonders interessant. Dabei kann die Verwendung moderner empiri-

scher Methoden einen Mehrwert schaffen, in dem qualitative Argumente validiert und quantifiziert werden.

1.3 Einschätzung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung

- 188. Die Monopolkommission hat bereits in ihrem 17. Hauptgutachten interessierte Nutzer der Konzentrationsstatistik dazu aufgerufen, sich hinsichtlich einer Verbesserung bzw. Neuausrichtung der Konzentrationsstatistik zu äußern und somit eine Neuausrichtung und Modernisierung der Konzentrationsberichterstattung selbst initiiert. Unterstützt wurde sie in ihrem Vorhaben durch das vom Bundeswirtschaftsministerium vergebene Forschungsprojekt zur "Modernisierung der Konzentrationsberichterstattung" an das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), das nach fast zweijähriger Laufzeit Mitte Dezember 2011 abgeschlossen wurde.
- Der vom ZEW vorgelegte Bericht gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil des Gutachtens werden einleitend die Konzentrationsberichterstattung sowie der zugrunde liegende Auftrag zur Beurteilung der Unternehmenskonzentration vorgestellt. Das zweite Kapitel beinhaltet eine ausführliche Ausarbeitung zur Evaluierung der Konzentrationsberichterstattung sowie Ergebnisse einer vom ZEW durchgeführten Expertenbefragung zur bisherigen und zukünftigen Ausgestaltung der Konzentrationsberichterstattung, der Projektratstreffen und des vom ZEW organisierten Symposiums mit geladenen Experten aus dem Bereich der Wettbewerbsökonomik. In Teil III werden im Rahmen der quantitativen Erörterung empirischer Perspektiven drei Umsetzungsbeispiele (Vergaben im Schienenpersonennahverkehr, Wettbewerbsintensität im Lebensmitteleinzelhandel und Preissetzung im Stromeinzelhandel) ausgearbeitet sowie das Potenzial branchenübergreifender Indikatorensysteme näher erläutert.
- **190.** Auch das ZEW betont in seinem Gutachten, dass die Konzentrationsberichterstattung der bisherigen Hauptgutachten aufgrund sowohl räumlicher als auch sachlicher inadäquater Marktabgrenzung keine aussagekräftigen Konzentrationsmaße beinhalte und daher auch keine Schlussfolgerung hinsichtlich der tatsächlichen Marktstruktur und folglich auch auf Marktmacht geben könne. Das ZEW empfiehlt, die bisherige klassische Konzentrationsberichterstattung zugunsten tiefer gehender spezifischer Analysen einzelner Fragestellungen einzustellen. Die Empfehlung bestärkt die Monopolkommission in ihrer Auffassung über eine Neukonzeption, so wie sie dies selbst in ihren letzten beiden Hauptgutachten angeregt hatte. ¹⁰
- **191.** Die zentralen Argumente, die die Empfehlung des ZEW rechtfertigen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vgl. Bain, Joe S., Relation of Profit Rate to Industry Concentration, Quarterly Journal of Economics 65(3), 1951, S. 293–324.

⁸ Vgl. Breshnahan, T. F./Schmalensee, R., The Empirical Rennaissance in Industrial Economics: An Overview, Journal of Industrial Economics 35(4), 1987, S. 371–378.

Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 2006/2007, a. a. O., Tz. 195.
 Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 2008/2009, a. a. O., Tz. 109 ff.; Hauptgutachten 2006/2007, a. a. O., Tz. 116.

- Selbst sorgfältig berechnete Konzentrationsmaße haben nach dem heutigen Erkenntnisstand der wettbewerbspolitisch relevanten Forschung eine relativ geringe Aussagekraft. So lassen sich allein auf Basis der Konzentration von Marktanteilen keine gehaltvollen Aussagen hinsichtlich der Wettbewerbsintensität treffen. Vielmehr kann die einfache Schlussfolgerung, eine hohe Unternehmenskonzentration in einem Wirtschaftszweig bedeute geringe Wettbewerbsintensität, in einem Markt zu wettbewerbspolitisch völlig falschen Urteilen führen.
- Eine branchenübergreifende Beurteilung von Wettbewerb ist auch international kaum üblich bzw. in der Vergangenheit gescheitert. So wird eine der Konzentrationsberichterstattung vergleichbare Statistik lediglich in den USA¹¹ und Kanada erstellt. In Australien und England wurde eine der bisherigen Konzentrationsberichterstattung ähnliche Statistik bereits im Jahr 2000 bzw. 2004 eingestellt. Zu beachten ist au-Berdem, dass mit diesen Statistiken nicht notwendigerweise wettbewerbspolitische Informationsziele verfolgt werden bzw. wurden. In allen weiteren untersuchten Ländern lassen sich keine branchenübergreifenden Konzentrationsstatistiken finden¹². Verantwortlich hierfür ist in erster Linie die sowohl in räumlicher als auch in sachlicher Hinsicht nicht automatisierbare Abgrenzung von Märkten.
- Es ist kein Indikator bekannt, mit dem die daraus folgenden gravierenden interpretatorischen Einschränkungen behoben oder umgangen werden könnten. Selbst das Potenzial eines umfassenden Indikatorensystems,¹³ das als Instrument der Wettbewerbspolitik in den letzten Jahren sowohl in der Wissenschaft als auch in der wettbewerbsbehördlichen Praxis verstärkte Aufmerksamkeit erfahren hat, ist als Instrument zur Fortentwicklung der Konzentrationsberichterstattung als gering einzustufen. Zudem reichen die personellen und finanziellen Ressourcen der Monopolkommission für die Entwicklung und den laufenden Betrieb eines solchen Indikatorensystems nicht aus.
- Durch eine Fokussierung auf spezifische Fragestellungen würden knappe Ressourcen freigesetzt, die tiefer gehende Analysen und damit wirtschaftspolitisch aussagekräftigere Ergebnisse ermöglichen, als dies bisher der Fall war. Das ZEW sieht in der Durchführung von fall- und datenbasierten Studien durch die Monopolkommission eine Erfolg versprechende Möglichkeit, mit den derzeit vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen der Monopolkommission zusätzliche wettbewerbspolitisch relevante Erkenntnisse im

Rahmen ihres aktuellen Aufgabenspektrums zu generieren.¹⁴

- Bei der Bearbeitung von empirischen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem bereits vorhandenen Aufgabenbündel der Monopolkommission stehen, könnten Synergieeffekte genutzt werden. Die Monopolkommission sieht sich selbst als ein wichtiges Bindeglied zwischen ökonomischer Wissenschaft und Wirtschaftspolitik. Daher sollte nach Ansicht des ZEW ihr empirischer Beitrag darin bestehen, wettbewerbspolitisch relevante Sachverhalte zu identifizieren und bei Bedarf empirische Studien anzuregen.
- Um eine Einschätzung zu Qualität, Anwendbarkeit und Aussagekraft der aktuellen Konzentrationsberichterstattung zu bekommen, führte das ZEW eine Umfrage unter Experten der Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik durch. Hierzu wurden alle Mitglieder des industrieökonomischen Ausschusses, die Arbeitsgruppe Wettbewerb im wirtschaftspolitischen Ausschuss des Vereins für Socialpolitik, des Weiteren Vertreter von Wettbewerbsbehörden, einschlägiger Kanzleien und ökonomischer Beratungsunternehmen sowie eine breite Auswahl an Professoren der Wirtschaftswissenschaften befragt. Das ZEW lud insgesamt 263 Experten ein, mittels eines Online-Fragebogens an der Erhebung teilzunehmen, und erzielte einen Rücklauf von etwa 32 Prozent (85 Antworten, davon 18 durch nicht akademische Experten). Zusammenfassend bestätigen die Befragungsergebnisse des ZEW die von der Monopolkommission vorgebrachten Probleme und Einschränkungen, welche die bisherige Konzentrationsberichterstattung in sich birgt. Die Umfrage zeigt zudem, dass sich die ohnehin recht geringe Nutzung der Konzentrationsstatistik meist auf den reinen Informationszweck oder als Illustrationsbeispiel in der universitären Lehre beschränkt. Selbst in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung wird sie lediglich zur Bereitstellung von Kontrollvariablen in branchenübergreifenden Untersuchungen verwendet, ohne jedoch notwendigerweise zur Erkenntnisgewinnung beizutragen.15
- **193.** Diese Einschätzungen wurden ebenso durch den für dieses Gutachten einberufenen Projektrat sowie ein vom ZEW veranstaltetes Symposium mit geladenen Experten aus dem Bereich der Wettbewerbsökonomik bestätigt. So wird insbesondere von empirisch arbeitenden Ökonomen die wettbewerbspolitische Aussagekraft marktübergreifend ermittelter Konzentrationsmaße und ähnlicher Wettbewerbsindikatoren als gering eingeschätzt. Auch besteht die Auffassung, dass selbst, wenn es mittels verstärktem Ressourceneinsatz möglich wäre, bisher bestehende Qualitätsprobleme der Konzentrationsstatistik zu lindern, die Aussagekraft der Konzentrationsberichtserstattung unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten doch weiterhin stark begrenzt bliebe¹⁶.

Der Datenzugang für Wissenschaftler erfolgt jedoch mit großer Verzögerung; so waren zum Stand 2010 lediglich Daten für 1997 verfügbar

¹² Liste der vom ZEW untersuchten Länder: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz und Spanien.

Für ausführlichere Informationen zur Gestaltung und Implementierung von Indikatoren vgl. Hunold, M. u. a. (ZEW), a. a. O., S. 137 ff.

¹⁴ Vgl. Hunold, M. u. a. (ZEW), a. a. O., S. 20.

¹⁵ Zu einer vollständigen Darstellung der ZEW-Expertenbefragung vgl. ebenda., S. 52 ff.

¹⁶ Vgl. ebenda, S. 59 ff.

194. Das ZEW sieht in der bisherigen Konzentrationsberichterstattung keinen nützlichen Indikator für die wettbewerbspolitische Beurteilung. Es konnte keine substanziellen wettbewerbspolitischen Argumente für den Fortbestand der Konzentrationsberichterstattung identifizieren. Vielmehr rät das ZEW der Monopolkommission, ihre wettbewerbspolitischen Analysen stärker evidenzbasiert durchzuführen und zukünftig keine Ressourcen mehr auf die klassische Konzentrationsberichterstattung zu verwenden.¹⁷

1.4 Perspektiven der Konzentrationsberichterstattung

Angesichts der in den vorherigen Abschnitten identifizierten Problembereiche stellt sich die Frage, inwieweit die Erstellung der "klassischen" Konzentrationstabellen in den Anlagen(bänden) der Hauptgutachten der Monopolkommission noch eine ausreichende Berechtigung hat. Für eine Konzentrationsmessung unter Verwendung von Konzentrationsraten sowie des Herfindahl-Hirschman-Index spricht zwar, dass eine hohe Konzentration wirtschaftlich aktiver Einheiten in einem Markt in der Tat als Indiz für eine hohe Marktmacht gesehen werden kann. Allerdings ist eine Aussage hinsichtlich Marktmacht auch nur dann möglich, wenn Marktkonzentration durch die berechneten Kennzahlen hinreichend genau beschrieben wird. Die von der Monopolkommission ausgewiesenen Konzentrationsmaße werden jedoch ohne eine ausreichende ökonomische Marktabgrenzung berechnet.

Die Anfänge der Konzentrationsstatistik fallen hingegen in eine Zeitperiode, in der auch in der Bundesrepublik - ausgelöst durch die wegweisende branchenübergreifende Konzentrationsstudie von Joe S. Bain für die USA¹⁸ – die Forschung zu Ursachen und Auswirkungen der Unternehmenskonzentration auf die Wettbewerbsintensität populär war. So ist es durchaus nachvollziehbar, dass die Monopolkommission - aufbauend auf der damals aktuellen empirischen Wettbewerbsforschung versuchte, eine Grundlage für die Beurteilung von Unternehmenskonzentration zu schaffen. Diese erscheint aus heutiger Sicht jedoch nicht mehr zeitgemäß. So findet in der Neuen Empirischen Industrieökonomik eine Abkehr von branchenübergreifenden Konzentrationsstatistiken statt, da sich diese - wie bereits in den vorherigen Abschnitten erläutert – als nicht besonders aussagekräftig herausgestellt haben.

197. Zwar hat die Monopolkommission seit Erstellung ihres 1. Hauptgutachtens zahlreiche Versuche unternommen, dieser Problematik Rechnung zu tragen, jedoch ist vor allem die Herkulesaufgabe einer adäquaten Marktabgrenzung für die komplexe deutsche Volkswirtschaft mit den ihr zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mitteln nicht zu leisten. So scheiden manuelle Recherchen aufgrund der Menge an Märkten, die bei einer gesamtwirtschaftlichen Berichterstattung abzugrenzen

198. Die Monopolkommission hat daher beschlossen, die Konzentrationsstatistik in ihrer klassischen Form im aktuellen Hauptgutachten letztmalig auszuweisen. Zudem verzichtet sie aufgrund der in den vorherigen Abschnitten diskutierten Interpretationsschwierigkeiten – wie auch schon im letzten Hauptgutachten¹⁹ – auf eine kommentierte Auswertung der in den Anlagen zu diesem Gutachten verfügbaren Konzentrationstabellen.

199. Die Neukonzeptionierung der Konzentrationsstatistik orientiert sich an den Überlegungen der Monopolkommission im vorherigen Hauptgutachten²⁰, deren Mehrwert im Rahmen des ZEW-Gutachtens verifiziert worden ist. So plant die Monopolkommission, zukünftig frei werdende Ressourcen zur stärkeren Evidenzbasierung ihrer Analysen einzusetzen. Immerhin bieten sich sowohl bei den im Hauptgutachten analysierten wettbewerbspolitisch relevanten Themen als auch bei der Beurteilung von Wettbewerb und Regulierung in den von der Monopolkommission untersuchten liberalisierten Netzindustrien sowie bei der Ex-post-Evaluierung von Wettbewerbspolitik zahlreiche Möglichkeiten, mittels datenbasierter Analysen zusätzliche wettbewerbspolitisch relevante Erkenntnisse zu generieren.

200. Die Verwendung moderner empirischer Methoden eröffnet der Monopolkommission die Möglichkeit, z. B. ihre qualitativen Argumente der diskutierten Einzelthemen in den Haupt- und Sondergutachten zu validieren und zu quantifizieren. Des Weiteren besteht bei der Fokussierung auf beispielsweise einen spezifischen Wirtschaftszweig der große Vorteil, das zentrale Problem einer adäquaten Marktabgrenzung, z. B. durch in diesem Fall realisierbare redaktionelle Recherchen, lösen zu können. Im Rahmen derartiger Untersuchungen wird zudem regelmäßig nur eine überschaubare Anzahl an Untersuchungseinheiten betrachtet, was tendenziell eher die Möglichkeit eröffnet, detaillierte, speziell auf die Untersuchung ausgerichtete Datensätze zu erstellen, sei es

sind, von vornherein aus. Es kommen also nur Verfahren infrage, die auf eine große Anzahl an Einheiten anwendbar sind. Über die Produktions- und Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes stehen prinzipiell umfangreiche Daten zur Verfügung, um die Marktabgrenzung auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation zu verbessern. Es ist allerdings selbst bei Überwindung der enormen technischen Schwierigkeiten, die mit einem solchen Projekt verbunden sind, zu erwarten, dass eine adäquate Marktabgrenzung nicht möglich ist. Optimalerweise sind für eine empirisch gestützte Marktabgrenzung Daten zu Preisen und Mengen abgesetzter Güter, jeweils aufgeschlüsselt nach Region und veräußernden Unternehmen heranzuziehen. Derartige Informationen sind indes nur in seltenen Einzelfällen für einen eng abgegrenzten Untersuchungskreis erhältlich, weshalb auch diese Methode für eine branchenübergreifende Konzentrationsstatistik ausscheidet.

¹⁷ Vgl. ebenda, S. 3 ff.

¹⁸ Vgl. Abschnitt 1.2.

¹⁹ Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 2008/2009, a. a. O., Tz. 120.

²⁰ Vgl. ebenda, Tz. 122 ff.

durch eigene Erhebungen oder den Erwerb eigens auf eine Fragestellung zugeschnittener Daten. Jedoch sind solche Analysen nicht gleichzusetzen mit umfangreichen Sektoruntersuchungen, wie sie beispielsweise vom Bundeskartellamt durchgeführt werden. Der hierzu benötigte Ressourcenbedarf übertrifft weit die der Monopolkommission zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel.

1.5 Verfügbarkeit von Unternehmensdaten

201. Die für empirische Analysen notwendige Datenbeschaffung ist allerdings aufgrund der vorhandenen Budgetrestriktionen ein zentrales Problem für die Monopolkommission. Bereits in der Vergangenheit war dies ein Problempunkt, der die Analysemöglichkeiten der Monopolkommission stark eingeschränkt hat.²¹ Diese Schwierigkeit bleibt auch bei zukünftigen Datenauswertungen bestehen und begrenzt somit das prinzipiell vorhandene Analysepotenzial. Je nach Untersuchungsgegenstand ist die Monopolkommission, bedingt durch finanzielle Restriktionen, auf die Kooperationsbereitschaft von amtlichen und privaten Datenanbietern angewiesen: So verfügen kommerzielle Datenanbieter, wie beispielsweise der Verband der Vereine Creditreform (VVC), Bureau van Dijk (BvD), Thomson Reuters, Bloomberg etc., über eine Vielzahl von Datenpaketen. Ein Rückgriff auf diese Datenanbieter ist grundsätzlich notwendig, da die amtliche Statistik zentrale Unternehmensmerkmale, wie z. B. Kapitalbeteiligungen, nicht erfasst. Darüber hinaus sind bisweilen spezielle Unternehmensinformationen erforderlich,22 die ausschließlich von privaten Datenanbietern angeboten werden.23

202. So ermöglicht das vielfältige Angebot kommerzieller Datenanbieter prinzipiell eine Reihe hochinteressanter wettbewerbspolitisch relevanter Analysen, jedoch können bereits die für derartige empirische Analysen zur notwendigen Grundausstattung zählenden Datenbanken aufgrund von Budgetrestriktionen nicht angeschafft werden. Die Monopolkommission besitzt zwar Lizenzen für einige Datenpakete der oben genannten Anbieter, jedoch umfassen diese – bedingt durch den dafür niedrigeren Kaufpreis – einen stark reduzierten bzw. eingeschränkten Zugriff auf das jeweilige Datenangebot.

203. Neben den oben genannten großen kommerziellen Datenanbietern existiert zudem eine Reihe von sehr spezifischen, meist kleineren Unternehmensdatensätzen in privater Hand, welche beispielsweise Interessengruppen, Branchenverbände, Forschungseinrichtungen und Unternehmen für eigene Zwecke selbst erhoben haben. Derartige Datensätze werden meist nicht kommerziell vertrieben, können jedoch ebenfalls für wettbewerbspolitische Analysen von hoher Relevanz sein. ²⁴ Für die Monopolkommission ist auch hier die Kooperationsbereit-

schaft der Datenanbieter von essenzieller Bedeutung. Allerdings besteht oftmals ein Interessenkonflikt der jeweiligen Datenanbieter, da sie befürchten, dass eine freiwillige Datenherausgabe zu wettbewerbspolitischen Zwecken die Geschäftsbeziehungen mit Branchenakteuren schädigen könnte. So musste auch das ZEW im Zuge der in seinem Endbericht vorgestellten empirischen Umsetzungsbeispiele feststellen, dass gerade die Interessenlage potenzieller Datenanbieter, welche über für die Sonderauswertung nötigen speziellen Daten verfügen, oftmals mit den Aufgaben der Monopolkommission konfligiert und dementsprechend die Bereitstellung der gewünschten und adäquaten Daten verhindert.²⁵

204. Ein weiterer potenzieller Problempunkt ist zudem, dass die Monopolkommission gerade bei qualitativen Erhebungen auf die Freiwilligkeit der Befragten angewiesen ist, da sie im Gegensatz zum Bundeskartellamt über keine eigenen Ermittlungsbefugnisse verfügt.

1.6 Veröffentlichung der klassischen Konzentrationstabellen

205. Die Monopolkommission veröffentlicht in ihrem aktuellen Hauptgutachten letztmalig die "klassischen" Konzentrationstabellen in den Anlagen (Tabellen A.1 und A.2). Wie bereits ausführlich erläutert, unterliegen diese jedoch stark interpretatorischen Grenzen.

206. Die empirische Grundlage der von der Monopolkommission ausgewiesenen Konzentrationsstatistik bildet das Unternehmensregister des Statistischen Bundesamtes, welches von diesem um kommerzielle Daten hinsichtlich der Unternehmensverflechtungen ergänzt wurde. Die aktuellsten verfügbaren Daten beziehen sich auf das Berichtsjahr 2009. Die Konzentrationsstatistik nach Anbietern basiert auf der Produktionsstatistik des Statistischen Bundesamtes für die Wirtschaftsabschnitte Bergbau (B) und Verarbeitendes Gewerbe (C). Die Anbieter werden nach dem Güterverzeichnis der Produktionsstatistik (GP 2009) klassifiziert.

207. Da die Monopolkommission in ihrem aktuellen Hauptgutachten im Rahmen der Konzentrationsstatistik das Hauptaugenmerk auf ihre Neuausrichtung richten möchte, verzichtet sie an dieser Stelle auf eine detaillierte Erläuterung der empirischen und methodischen Grundlagen der klassischen Konzentrationstabellen. Eine ausführliche Beschreibung der Datenbasen und der empirischen Grundlagen findet sich in den Anlagen zu diesem Hauptgutachten.

2. Sonderauswertung Energie: Einflussfaktoren auf die Vertriebsmarge von Grundversorgern auf dem Stromendkundenmarkt

208. Im Zuge der Neuausrichtung ihrer Konzentrationsberichterstattung wird die Monopolkommission zukünftig wettbewerbspolitisch relevante Einzelthemen näher

 $^{^{21}\,\,}$ Vgl. unter anderem ebenda, Tz. 91.

²² Vgl. Kapitel III in diesem Hauptgutachten, welches sich mit der Thematik der internationalen Unternehmensverflechtungen beschäftigt.

²³ Für eine ausführliche Darstellung vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 2008/2009, a. a. O., Tz. 95 ff.

²⁴ So beispielsweise die für die Energiesonderauswertung in Tz. 35 ff. genutzten Daten von Verivox.

²⁵ Vgl. Hunold, M. u. a. (ZEW), a. a. O., Abschnitt 2.3.

beleuchten und mithilfe empirischer Methoden analysieren. Die folgende Analyse beschäftigt sich mit der Vertriebsmarge und den Effekten möglicher Einflussfaktoren von Grundversorgern auf dem Stromendkundenmarkt.

2.1 Einführung

209. Der Stromendkundenmarkt ist charakterisiert durch ein Nebeneinander einer ganzen Reihe von privaten und kommunalen Akteuren, darunter Stadtwerke, reine Stromvertriebsgesellschaften und Vertriebstöchter der vier großen Energieversorgungsunternehmen (E.ON AG, RWE AG, Vattenfall Europe AG, EnBW Energie Baden-Württemberg AG), die alle miteinander im Wettbewerb stehen.

Interessant ist vor allem die besondere Rolle des Grundversorgers. Als Grundversorger gilt gemäß § 36 Absatz 2 EnWG jeweils das Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.²⁶ In einen Grundversorgungstarif sind automatisch all jene Stromkunden eingruppiert, die keinen Tarif- und/oder Lieferantenwechsel vollzogen haben. Obwohl der Vertragstyp der Grundversorgung nach wie vor eine vergleichsweise teure Art der Elektrizitätsversorgung darstellt, besitzen immer noch knapp die Hälfte aller Haushalte einen Grundversorgungsvertrag und haben bislang nicht von den Wechselmöglichkeiten Gebrauch gemacht, die der Wettbewerb im Zuge der Liberalisierung des Strommarktes geschaffen hat.²⁷ Jedoch profitieren Kunden des Grundversorgers gegebenenfalls auch ohne Wechsel zu einem anderen Stromanbieter von einem grö-Beren Angebot im Endkundenmarkt, da ein Grundversorger unter Umständen auf den stärkeren Wettbewerb mit Preissenkungen oder dem Angebot eines günstigeren Sondertarifs reagiert.

211. Ein Argument, welches von den Grundversorgungsunternehmen zur Rechtfertigung ihrer vergleichsweise teuren Verträge vorgetragen wird, ist ihre Verpflichtung als "Ersatzversorger". So besteht für die Grundversorger laut § 38 EnWG die Pflicht, beispielsweise Kunden, deren aktueller Stromlieferant unerwartet aus dem Markt ausgeschieden ist, im Rahmen der Ersatzversorgung mit Strom zu beliefern. Dem Grundversorger entstehen indes nur zusätzliche Kosten, falls der Endverbraucher während des Zeitraums der Ersatzversorgung zahlungsunfähig wird. Ist dies dem Grundversorger bereits vorher bekannt, ist er nicht verpflichtet, diesen Endkunden zu beliefern. ²⁸

Abbildung I.1 gibt einen Überblick über die Zusammensetzung des Strompreises für Haushaltskunden auf Basis der Grundversorgungstarife für eine Verbrauchsmenge von 4 000 kWh pro Jahr. Es zeigt sich, dass sich der Strompreis zu etwa zwei Dritteln aus Stromund Umsatzsteuer (24 Prozent), Netznutzungsentgelt (22 Prozent) und Strombeschaffungskosten (21 Prozent) zusammensetzt. Die EEG-Umlage und die Konzessionsabgabe schlagen mit 14 Prozent bzw. 6 Prozent zu Buche. Der Anteil der KWK-Umlage ist mit 0,002 ct pro kWh so gering, dass er in Abbildung I.1 nicht ausgewiesen wird. Das Vertriebsmargenpotenzial liegt für die Stromanbieter der Grundversorgungsverträge bei rund 13 Prozent. Die Marge ist der Anteil an den Energiekosten, welche die Stromvertriebsgesellschaften bzw. der Grundversorger zur Verfügung hat, um seine Kosten für Kundenabwicklung und -betreuung zu decken und einen Gewinn zu erzielen.

213. Die Vertriebsmarge spielt im Wettbewerb um den Endkunden eine wesentliche Rolle. Im Gegensatz zu den übrigen Bestandteilen des Strompreises, welche weitestgehend wettbewerbsneutral sind (Netzentgelte sind reguliert, Konzessionsabgaben unterscheiden sich zwar regional, sind jedoch für alle Stromlieferanten in einem Netzgebiet gleich, Steuern sowie EEG/KWK Abgabe sind ebenfalls für alle Lieferanten gleich), unterscheiden sich die Vertriebskosten und dementsprechend die Vertriebsmarge der jeweiligen Stromanbieter bzw. Grundversorger.

214. Die folgende Analyse richtet dementsprechend ein Hauptaugenmerk auf die Vertriebsmargen der Grundversorger. Mittels einer deskriptiven Auswertung werden zunächst mögliche Unterschiede nach kontrollierendem Eigentümer identifiziert. Darauf aufbauend erfolgt abschließend die Schätzung eines ökonometrischen Modells, welches die Effekte verschiedener Einflussgrößen auf die Vertriebsmargen identifizieren soll.

2.2 Datengrundlage

215. Als Datengrundlage dienen Daten der Strompreis-Vergleichsplattform Verivox, welche Informationen zu den – nach Jahresabnahmepreis 50 günstigsten – Tarifen für Haushalte mit 4 000 kWh Abnahmemenge je Postleitzahlengebiet in Deutschland beinhaltet. Diese Abnahmemenge entspricht etwa dem jährlichen Durchschnittsverbrauch einer vierköpfigen Familie in Deutschland. Die Datenbasis umfasst zudem den Standardtarif des Grundversorgers sowie die günstigsten Alternativtarife des Grundversorgers im jeweiligen Postleitzahlengebiet. Die Daten wurden durch die Firma Verivox zum Berichtsstand der neunten Kalenderwoche 2012 erhoben und der Monopolkommission für eigene Berechnungen zur Verfügung gestellt.

216. Um einen Tarifvergleich nach der Eigentümerstruktur der Anbieter durchführen zu können, wurde jeder identifizierte Stromanbieter mit Daten zum kontrollierenden Eigentümer vom Verband der Vereine Creditreform (VVC) verknüpft.²⁹ Im Falle von Kapitalgesellschaften

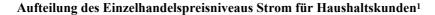
²⁶ Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, allgemeine Bedingungen und allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und jeden Haushaltskunden zu diesen Bedingungen und Preisen zu versorgen.

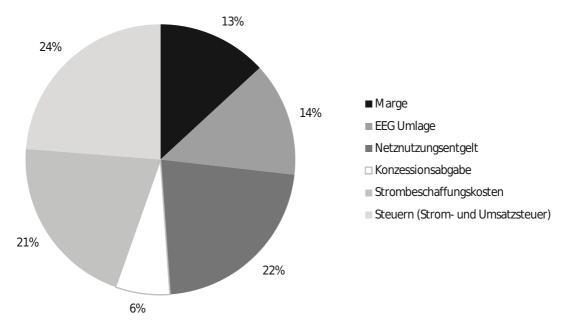
²⁷ Vgl. Monopolkommission, Energie 2011: Wettbewerbsentwicklung mit Licht und Schatten, Sondergutachten 59, Baden-Baden 2011, Tz. 676 ff.

²⁸ Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist (§ 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG).

²⁹ Berichtsstand: November/Dezember 2011.

Abbildung I.1





Grundversorgungsverträge in 7 274 Postleitzahlengebieten, Abnahmemenge 4 000 kWh/Jahr, gewichtet nach Anzahl der Haushalte je Postleitzahlengebiet; KWK-Aufschlag beträgt 8 ct für eine Verbrauchsmenge von 4 000 kWh (entspricht etwa 0,01 Prozent) und wird daher in der Abbildung nicht ausgewiesen. Strombeschaffungskosten approximiert mit durchschnittlichem Börsenpreis (5,492 ct pro kWh, Stand: Februar 2012).

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Daten von Verivox (9. KW, 2012)

wurde demjenigen Anteilseigner, der direkt oder indirekt über dritte Unternehmen mindestens die Hälfte des Eigenkapitals hält, die Kontrolle des betreffenden Stromanbieters zugerechnet. Informationen zu kontrollierenden Eigentümern von Stadtwerken oder sonstigen Anbietern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind oder aus anderen Gründen nicht in der VVC-Datenbank geführt werden, wurden soweit möglich manuell mithilfe der Hoppenstedt-Firmendatenbank, des Bundesanzeigers sowie vertrauenswürdiger Informationen im Internet, Pressemeldungen und Telefoninterviews nachrecherchiert. Mit diesem Vorgehen konnten bei fast allen in den Verivox-Daten aufgeführten Stromanbietern die kontrollierenden Eigentümer identifiziert werden. In einigen wenigen Fällen existiert kein einzelner Anteilseigner, der mehr als 50 Prozent des Anteilsbesitzes kontrolliert.

217. Des Weiteren wurde der Datensatz zwecks einer besseren Vergleichbarkeit der verschiedenen Teilmärkte um demografische Daten auf Postleitzahlenebene ergänzt. Diese von dem Geomarketing-Unternehmen Axciom zur Verfügung gestellten Daten beinhalten Information unter anderem bezüglich der Anzahl der Haushalte, der Kaufkraft sowie der Arbeitslosenquote je Postleitzahlengebiet in Deutschland.

218. Die deskriptive Auswertung der vorliegenden Analyse erfolgt auf Postleitzahlenebene. Dies erfordert eine Reihe von Bereinigungen, die im Vorfeld durchgeführt werden müssen: So ist üblicherweise für jeden Kunden nur ein Grundversorger zuständig. Jedoch unterscheidet sich die regionale Abdeckung eines Grundversorgers

von der Postleitzahleneinteilung, d. h. in einem Postleitzahlengebiet können beispielsweise mehrere Grundversorger existieren. Da eine eindeutige Zuordnung hier nicht möglich ist, werden dementsprechende Gebiete von der Analyse ausgenommen. Dies gilt äquivalent für diejenigen Gebiete, in denen mehr als ein Netzbetreiber aktiv ist. Dies hat einerseits den Nachteil, dass ein Informationsverlust entsteht, erhöht aber andererseits die Vergleichbarkeit, da in den verbleibenden Gebieten der zuständige Grundversorger bzw. Netzbetreiber eindeutig identifiziert wird, was für die Berechnung der Margen eine essenzielle Voraussetzung darstellt. Nach Ausschluss der betroffenen Gebiete verbleiben von den von Verivox ursprünglich 8 211 aufgeführten Postleitzahlengebieten noch 7 274, auf deren Basis die nachfolgenden Analysen durchgeführt wurden.

219. Bei der Interpretation der nachfolgenden Ergebnisse ist jedoch zu berücksichtigen, dass trotz der recht großen Anzahl an Beobachtungen keine repräsentative Stichprobe für den deutschen Endkundenmarkt vorliegt und daher keine Hochrechnungen der Ergebnisse für ganz Deutschland möglich sind. Dies liegt neben der notwendigen Bereinigung der Datenbasis auch an der Abgrenzung der Postleitzahlengebiete, die weder repräsentativ nach regionalen Strukturmerkmalen noch unter Berücksichtigung der jeweiligen Versorgungsfläche der Verteilnetzbetreiber (lokaler Markt) vorgenommen wurde. So können aufgrund dieser Einschränkung für die nachfolgenden Analysen nur diejenigen Grundversorger in Be-

tracht gezogen werden, die eindeutig bzw. allein in einem Postleitzahlengebiet zuständig sind, welches von den ursprünglich etwa 850 Grundversorgern lediglich auf 450 zutrifft. Weil die zugrunde gelegten Daten jedoch – zumindest nach Postleitzahlengebieten gerechnet – etwa 89 Prozent (nach Summe der Haushalte gerechnet etwa 87 Prozent) des deutschen Endkundenmarktes abdecken, geben die präsentierten Statistiken einen sonst nur mit unverhältnismäßig hohem Ressourcenaufwand erreichbaren Einblick in das Preissetzungsverhalten der Stromanbieter in Deutschland.

2.3 Deskriptive Auswertungen

220. Die folgenden Auswertungen basieren auf einer Datenbasis von insgesamt 450 verschiedenen Anbietern von Grundversorgungsbasistarifen, von denen sich etwa 84 Prozent mehrheitlich in kommunaler Hand befinden und dementsprechend rund 16 Prozent mehrheitlich private Anbieter sind. Untersucht man die Eigentümerstruktur der privaten Wettbewerber genauer, so werden insgesamt 43 Anbieter und somit etwa 10 Prozent aller Grundversorger in der vorliegenden Stichprobe direkt oder indirekt über dritte Unternehmen von einem der vier großen Energieversorgungsunternehmen (EVU), also von

E.ON, RWE, Vattenfall oder EnBW, kontrolliert (vgl. Abbildung I.2).

221. Ein konträres Bild ergibt sich jedoch, wenn man die Eigentümerstruktur auf Postleitzahlenebene betrachtet. So sind in 4 448 und somit in etwa 61 Prozent der untersuchten Postleitzahlengebiete Grundversorger aktiv, die mehrheitlich von E.ON, RWE, Vattenfall oder EnBW kontrolliert werden. Nur in etwa 32 Prozent aller Gebiete ist der Grundversorger in kommunaler Hand. Gewichtet man die Grundversorger mit der Anzahl der Haushalte im jeweiligen Postleitzahlengebiet, so stellen in etwa 42 Prozent aller Haushalte die vier großen Energieversorger, in rund 47 Prozent kommunale Anbieter und in 12 Prozent die sonstigen privaten Anbieter den Grundversorgungsvertrag.

222. Im Durchschnitt betrug der Endkundenpreis für eine Abnahmemenge von 4 000 kWh im Jahr für den Basisstandardtarif des Grundversorgers 1 060 Euro (gewichtet nach Haushalten 1 056 Euro). Differenziert man nach dem kontrollierenden Eigentümer, so ergeben sich folgende Durchschnittspreise: 1 057 Euro (bzw. 1 050 Euro gewichtet nach Haushalten) für kommunal kontrollierte Grundversorger, 1 062 Euro (bzw. 1 067 Euro) für die Grundversorger aus dem Kreis der vier großen Energie-

Abbildung I.2

Eigentümerstruktur der Grundversorger (Prozent) ■ Gesamtanzahl der GV ■ PLZ-Ebene ■ Gewichtet nach Anzahl der Haushalte 84 61 47 42 32 12 10 7 6 Kommunale Anbieter Vier große EVU Andere private Anbieter

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Daten von Verivox (9. KW, 2012) sowie VVC und Hoppenstedt (Stand: November/Dezember 2011)

versorgungsunternehmen und 1 052 Euro (bzw. 1 044 Euro) für die übrigen Grundversorger in privater Hand (vgl. Abbildung I.3).³⁰ Aus diesen deskriptiven Daten kann indes nicht auf relativ überhöhte Tarife der vier großen Energieversorgungsunternehmen geschlossen werden, da unter Umständen beispielsweise höhere Kosten für die Strombeschaffung oder die Netznutzung in denjenigen Gebieten, in denen eines der vier großen Energieversorgungsunternehmen den Grundversorger kontrolliert, für die deskriptiv höheren Preise verantwortlich sein können. Daher bietet es sich an, einen genaueren Blick auf die Marge der verschiedenen Grundversorger zu richten.

223. Der Preis der Grundversorger setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen, welche teilweise durch gesetzliche Vorgaben, teilweise durch den Stromanbieter selbst bestimmt sind. Auf gesetzlicher Ebene fallen neben der Stromsteuer (Bestandteil der Ökosteuer) noch die EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie die KWK-Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz an. Die Konzessionsabgabe wird durch die einzelnen Kommunen festgelegt, während die lokalen

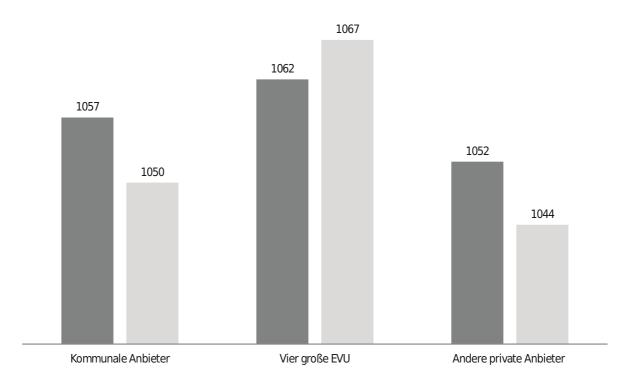
224. Die im Folgenden ausgewiesene Marge ergibt sich aus dem jährlichen Verkaufspreis des Grundversorgers für eine Abnahmemenge von 4 000 kWh abzüglich der oben genannten Komponenten, der Umsatzsteuer und der Strombezugskosten. Da die Strombezugskosten für die einzelnen Unternehmen nicht bekannt sind, werden sie mithilfe des durchschnittlichen Börsenpreises approximiert bzw. wird dieser als Referenzpreis genutzt. Der Börsenpreis betrug für Baseload (Grundlast) Strom im Monatsmittel 5,492 ct pro kWh (Stand: Februar 2012).³¹

225. Die Marge der einzelnen Stromvertriebsgesellschaften betrug im Durchschnitt 140 Euro (sowohl gewichtet nach Postleitzahlen als auch nach Haushalten). Es zeigt sich in Abbildung I.4, dass die durchschnittliche Marge bei den Grundversorgern am höchsten ist, die sich mehrheitlich in kommunaler Hand befinden, und am niedrigsten für Anbieter, welche mehrheitlich in privater

Abbildung I.3

Durchschnittspreis der Standardgrundversorgungsverträge (Euro)

■ PLZ-Ebene ■ Gewichtet nach Anzahl der Haushalte



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Daten von Verivox (9. KW, 2012) sowie VVC und Hoppenstedt (Stand: November/Dezember 2011)

Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt festlegen, wobei dieses durch die Bundesnetzagentur bzw. durch die zuständigen Landesregulierungsbehörden reguliert wird.

³⁰ Für eine ausführlichere Auswertung bezüglich des Preissetzungsverhaltens im Stromendkundenmarkt vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 59, a. a. O., Abschnitt 6.4.

³¹ Vgl. EEX, EPEX SPOT/EEX Power Derivatives: Strom-Handelser-gebnisse im Februar, Pressemitteilung vom 5. März 2012, http://www.eex.com/de/Presse/Pressemitteilung%20Details/press/105502

Hand sind, jedoch nicht zu einem der vier großen Energieversorgungsunternehmen gehören. Dies erscheint auf den ersten Blick verwunderlich, da die Grundversorger, welche mehrheitlich zu RWE, E.ON, EnBW oder Vattenfall gehören, die im Durchschnitt teuersten Grundversorgungsbasistarife anbieten.

226. Es stellt sich die Frage, inwieweit ein Zusammenhang zwischen den Vertriebsmargen der Grundversorger und Einflussgrößen wie beispielsweise der Wettbewerbsintensität besteht. Mithilfe ökonometrischer Analysen lassen sich derartige Zusammenhänge näher analysieren

2.4 Ökonometrisches Modell

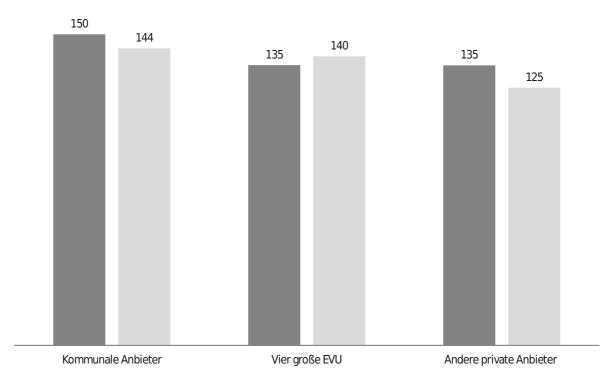
227. Die vorliegende Analyse³² untersucht, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Wettbewerbsintensität und der Vertriebsmarge der Grundversorger besteht. Um Scheinkorrelationen zu vermeiden, werden multivariate Korrelationen berechnet. Dies bedeutet, dass neben dem Effekt der Wettbewerbsintensität gleichzeitig auch für andere Faktoren, wie Eigentümerstruktur sowie demografi-

229. Die Wettbewerbsintensität lässt sich durch die Anzahl der Anbieter, welche sich im untersten Preissegment befinden, geeignet abbilden. Berücksichtigt werden alle diejenigen Anbieter, deren Tarif(e) maximal 10 Prozent teurer sind als der günstigste Tarif im jeweiligen Postleitzahlengebiet.³³ Es ist anzunehmen, dass diese Anbieter bei prinzipiell wechselwilligen Kunden eher in die engere Wahl geraten als Anbieter, deren Tarife sich nur wenig vom Grundversorgungsvertrag differenzieren. Zusätzlich wird noch untersucht, welchen Einfluss diverse demografische Faktoren, wie Anzahl der Haushalte in einem Markt (*Anzahl_HH*), Arbeitslosenquote (*AL_Quote*) und Kaufkraft (*KK*), auf die Marge der Grundversorger hat.

Abbildung I.4

Durchschnittliche Marge der Grundversorger (Euro)

■ PLZ-Ebene ■ Gewichtet nach Anzahl der Haushalte



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Daten von Verivox (9. KW, 2012) sowie VVC und Hoppenstedt (Stand: November/Dezember 2011)

sche Strukturmerkmale (Anzahl der Haushalte, Arbeitslosigkeit und Kaufkraft), kontrolliert wird.

^{228.} Als Datengrundlage dient der im vorherigen Abschnitt beschriebene Datensatz, welcher zusätzlich um die Informationen für jährliche Stromabnahmemengen für 1 500 kWh sowie 3 000 kWh ergänzt wurde. Die genannten Verbrauchsmengen entsprechen etwa dem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch eines Ein-, Zweiund Vierpersonenhaushalts in Deutschland.

³² Für ein ähnliches Modell vgl. Hunold, M. u. a. (ZEW), a. a. O., Abschnitt 8.

³³ Tarife mit Vorauskasse werden nicht berücksichtigt. Ebenso werden Einmal-Prämien u. Ä. nicht mit in die Berechnung einbezogen.

230. Die verwendeten Variablen liegen nur auf Postleitzahlenebene vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht mit dem lokalen Markt eines Grundversorgers übereinstimmt, der üblicherweise in mehreren Postleitzahlengebieten aktiv ist und dessen Preis für alle potenziellen Kunden in diesem Markt gilt. Es wäre daher sinnvoll, die nachfolgende Analyse anstatt auf Postleitzahlenebene auf der Ebene des räumlich relevanten Marktes durchzuführen. Dies bedeutet, dass die vorhandenen Daten auf Marktebene aggregiert werden müssen, indem sowohl für die Marge als auch für die demografischen Faktoren, wie Arbeitslosigkeit und Kaufkraft, ein nach Anzahl der Haushalte gewichteter Durchschnitt gebildet wird. Das Gleiche gilt für die Wettbewerbsintensität, welche ebenfalls als gewichteter Durchschnitt in die Regressionsgleichung aufgenommen wird. Die Analyse konzentriert sich auf 450 lokale Märkte und somit auf das jeweilige Versorgungsgebiet eines Grundversorgers.

231. Um zu untersuchen, inwieweit sich die Eigentumsverhältnisse auf die Marge der Grundversorger auswirken, werden zusätzlich zwei Variablen, sog. Dummy-Variablen, generiert. Diese weisen den Wert 1 auf, falls (1) sich der Grundversorger in kommunaler Hand befindet (ÖffE) und (2) das Unternehmen mehrheitlich von einem der vier großen Energieversorger gehalten wird (BIG4); ansonsten ist die Ausprägung der jeweiligen Variable 0.

232. Tabelle I.1 gibt einen Überblick über die im Regressionsmodell implementierten Variablen. Die durchschnittliche Marge ist niedriger als in der deskriptiven Betrachtung auf Postleitzahlenebene im vorherigen Abschnitt, da die Betrachtung diesmal über alle drei Verbrauchsstufen (1 500 kWh, 3 000 kWh und 4 000 kWh

jährlicher Verbrauch) erfolgt und die Marge über diese variiert. Nach Aggregation der Daten auf Marktebene befinden sich etwa 84 Prozent aller Grundversorger mehrheitlich in kommunaler Hand, wohingegen etwa rund 10 Prozent zu einem der großen vier Energieversorger gehören. Die durchschnittliche Anzahl der Haushalte in einer von einem Grundversorger bedienten Region beträgt 77 061, wobei hier starke Unterschiede bestehen: Die kleinste Region weist lediglich 234 Haushalte auf, wohingegen sich in der größten knapp 3 Millionen Haushalte befinden. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote liegt bei 7,8 Prozent und die durchschnittliche Kaufkraft bei 386 Mio. Euro.

233. Die im Folgenden analysierte Gleichung lautet:

$$Marge_i = \alpha + \beta_1 WettInt + \beta_2 \ddot{O}ffE + \beta_3 BIG4 + \beta_4 Anzahl_HH + \beta_5 AL_Quote + \beta_6 KK + u_i$$

mit den zu schätzenden Parametern α und β_1 – β_6 , sowie dem Störterm u_i . Die Variablen Marge, Anzahl_HH und KK gehen als logarithmierte Werte in die Gleichung ein.

234. Das spezifizierte Modell weist allerdings ein sog. Endogenitätsproblem auf, da die Entscheidung, in einen Markt einzutreten, teilweise auch von den möglichen Erträgen im jeweiligen Markt determiniert wird. Dies bedeutet, dass sich die beiden Variablen Marge und Wettbewerbsintensität wechselseitig beeinflussen und somit eine Schätzung mittels der Kleinste-Quadrate-Methode (KQ-Methode) zu inkonsistenten Schätzern und somit zu verzerrten Ergebnissen führen kann.³⁴

Tabelle I.1

Deskriptive Statistiken (1 349 Beobachtungen)¹

Variable	Beschreibung	Mittelwert	Standard abweichung	Min.	Max.
Marge	Absolut (Euro)	112,815	41,977	17,638	266,779
WettInt	Anzahl der Anbieter mit Tarifen max. 10 Prozent teurer als der günstigste Anbieter	4,345	1,825	2	13
ÖffE	Dummy = 1, wenn Grundversorger in öffentlicher Hand; sonst 0	0,842	0,365	0	1
BIG4	Dummy = 1, wenn Grundversorger mehrheitlich kontrolliert von einem der vier großen EVU; sonst 0	0,096	0,294	0	1
Anzahl_HH	Anzahl Haushalte im Versorgungsgebiet	77.060,5	255.977,3	234	2.967.242
Kaufkraft	Kaufkraft Index 2011 (BRD = 100)	101,52	12,54	72,98	149,1
AL_Quote	Arbeitslosenquote (Prozent)	7,823	3,583	1,1	19,287

¹ Deskriptive Statistiken über alle drei Verbrauchsstufen. Für einen Grundversorger lagen nur Daten für zwei Verbrauchsstufen vor.

³⁴ Eine detaillierte Beschreibung des Problems und des angewendeten Schätzverfahrens findet sich im Anhang zu diesem Kapitel.

235. Um diesem Problem Rechnung zu tragen, wird eine IV-Schätzung ("two stage least squares") durchgeführt. Es gilt daher zunächst ein geeignetes Instrument für die Wettbewerbsintensität zu finden, welches die Bedingungen für konsistente IV-Regressionen erfüllt. Auf Grundlage der vorhandenen Datenbasis bieten sich hierfür die Netznutzungsentgelte an. Nikogosian und Veith³⁵ haben gezeigt, dass die Netznutzungsentgelte einen signifikant negativen Effekt auf die Anzahl der Wettbewerber in einem lokalen Markt aufweisen, d. h. in Märkten mit höheren Kosten signifikant weniger Markteintritte stattfinden.

236. Tabelle I.2 zeigt die Ergebnisse von vier verschiedenen Spezifikationen, wobei Modell (1) und (2) mittels der KQ-Methode und Spezifikation (3) und (4) mit der IV-Regression geschätzt wurden.

Es zeigt sich deutlich, dass sich mit steigender Wettbewerbsintensität die Marge der Grundversorger reduziert. Die drei Sterne hinter dem geschätzten Parameter bedeuten, dass der geschätzte Koeffizient auf einem einprozentigen Signifikanzniveau von 0 verschieden ist und daher die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um einen zufälligen Zusammenhang handelt, sehr gering ist. Dieses Ergebnis hält sich in allen vier Spezifikationen und ist somit sehr robust, d. h. die Ergebnisse sind stabil gegenüber der Einbeziehung weiterer Kontrollvariablen und auch gegenüber unterschiedlich verwendeter Schätzverfahren. Der Wert des Koeffizienten sagt aus, dass sich durch den Eintritt eines weiteren Wettbewerbers innerhalb des untersten Preissegments die Marge der Grundversorger um durchschnittlich 15 Prozent (KQ-Schätzung: 13 Prozent) verringert. Die Koeffizienten der anderen exogenen Variablen sind zum größten Teil nicht statistisch signifikant: Allein die Arbeitslosenquote weist einen ebenfalls negativ signifikanten Effekt auf, was wiederum bedeutet, dass offensichtlich die Grundversorger in Gebieten mit höherer Arbeitslosigkeit eine geringere Marge haben als in wirtschaftlich besser gestellten Regionen.

Tabelle I.2

Regressionsergebnisse¹

	KQ-Methode		IV-Schätzung	
	(1)	(2)	(3)	(4)
Wettbewerbsintensität	-0,133***	-0,132***	-0,153***	-0,156***
	(0,004)	(0,004)	(0,007)	(0,007)
Öffentliche Eigentümer	-0,027	-0,018	-0,025	-0,016
	(0,052)	(0,050)	(0,052)	(0,051)
BIG4	0,032	0,017	0,038	0,025
	(0,059)	(0,057)	(0,059)	(0,057)
Anzahl_HH	-0,014	-0,003	-0,013	-0,002
	(0,009)	(0,010)	(0,009)	(0,010)
Kaufkraft		0,051		0,042
		(0,150)		(0,150)
AL-Quote		-0,010**		-0,010**
		(0,029)		(0,005)
Konstante	5,357***	5,081***	5,432***	5,217***
	(0,112)	(0,703)	(0,115)	(0,696)
Beobachtungen	1.349	1.349	1.349	1.349
R2	0,329	0,338	0,323	0,327

 $^{^{1}}$ Standardfehler (geclustert) in Klammern. * p < 0.1, ** p < 0.05, *** p < 0.01

Nikogosian, V./Veith, T., Vertical Integration, Separation and Non-Price Discrimination: An Empirical Analysis of German Electricity Markets for Residential Customers, ZEW Discussion Paper No. 11-069, Mannheim 2011, http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp11069.pdf

2.5 Ausblick

238. Die vorliegende Analyse hat die Effekte möglicher Einflussfaktoren auf die Vertriebsmarge von Grundversorgern auf dem Stromendkundenmarkt untersucht. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass eine steigende Wettbewerbsintensität zu einer sinkenden Vertriebsmarge der Grundversorger führt. Dieses Resultat lässt vermuten, dass auch nicht wechselfreudige Kunden von einer erhöhten Intensität des Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten profitieren, da Grundversorger in diesem Fall geringere Margen erwirtschaften, was auf eine Senkung der Preise für den Grundversorgungstarif schließen lässt.

Dieses Ergebnis ist auch im Hinblick auf die kartellrechtliche Frage der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes bei Haushalts- und Kleingewerbekunden von Interesse. Das Bundeskartellamt differenziert den sachlich relevanten Markt auf der Endkunden- bzw. Letztverbraucherstufe für Kunden, die nach einem Standardlastprofil versorgt werden (SLP-Kunden), in verschiedene separate Märkte, unter anderem den Grundversorgungsmarkt und den Markt für die Belieferung von Sondervertragskunden. Die Differenzierung zwischen Märkten für Kunden der Grundversorgung und Sondervertragskunden ist aufgrund der theoretischen Austauschbarkeit beider Märkte umstritten. Die vorliegende Analyse zeigt deutlich, dass zwischen der Wettbewerbsintensität durch das Angebot von Sonderverträgen und dem Wettbewerbsdruck auf die Grundversorger eine Beziehung besteht.³⁶

Die Ergebnisse der Analyse sind robust, erfordern jedoch aufgrund unterschiedlicher Restriktionen eine differenzierte Betrachtung. So ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für die Auswertung notwendige und adäquate Daten nicht vollumfänglich zur Verfügung standen, sodass es unter anderem nicht möglich war, alle in Deutschland existierenden Marktgebiete zu analysieren. Die verwendeten Daten stellen keine repräsentative Stichprobe für den deutschen Endkundenmarkt dar und die Ergebnisse erlauben somit keine Hochrechnung bzw. Übertragung auf den gesamten deutschen Endkundenmarkt. Außerdem konnten andere wettbewerbspolitisch relevante Parameter, wie z. B. die Wechselquoten der Haushalte in den einzelnen Märkten oder weitere Vertriebskosten (Personal, Arbeitsgeräte etc.) der Energieversorgungsunternehmen, nicht identifiziert und daher in der durchgeführten Analyse nicht berücksichtigt werden. Schließlich liegen die notwendigen Daten teilweise nicht für mehrere Zeitperioden vor, was somit lediglich eine Querschnittbetrachtung ermöglicht.

241. Weil die zugrunde gelegten Daten jedoch zumindest nach Postleitzahlengebieten gerechnet flächenmäßig 89 Prozent (bzw. nach Anzahl der Haushalte 87 Prozent)

³⁶ Die Monopolkommission hat bereits in ihrem 2011 veröffentlichten Sondergutachten zum Energiemarkt gefordert, dass das Bundeskartellamt, um eine für die kartellrechtliche Kontrolle geeignete Marktabgrenzung im Bereich der Endkundenmärkte vorzunehmen, eine separate Abgrenzung der Grundversorgermärkte im Strom- und Gassektor durch quantitative Tests fundieren sollte; vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 59, a. a. O., Tz. 176. des deutschen Endkundenmarktes abdecken, geben sowohl die deskriptiven Auswertungen als auch die ökonometrische Analyse einen sonst nur mit unverhältnismäßig hohem Ressourcenaufwand erreichbaren Einblick auf die Vertriebsmargen und diverse Einflussgrößen der Stromgrundversorger in Deutschland. In einem nächsten Schritt wäre der Aufbau eines Paneldatensatzes wünschenswert, der es nicht nur ermöglicht, diverse Effekte im Zeitablauf zu betrachten, sondern auch für unternehmensspezifische Charakteristika mittels geeigneter ökonometrischer Methoden zu kontrollieren. Die Monopolkommission wird versuchen, diese Daten in den nächsten Jahren systematisch zusammenzustellen.

Anhang: Erläuterung des statistischen Verfahrens aus Kapitel I, Abschnitt 2³⁷

242. In vielen Fällen, in denen kausale Zusammenhänge aufgedeckt und quantifiziert werden sollen, besteht eine Korrelation zwischen der erklärenden Variablen x und dem Fehlerterm u. Dies geschieht unter anderem, wenn Variablen, die mit den (verwendeten) Regressoren korrelieren, unberücksichtigt bleiben und somit dann im Störterm enthalten sind. Um zu zeigen, ob ein Effekt von Wettbewerbsintensität auf die Margen der Stromversorger besteht, könnte man ein Modell folgender Art schätzen³⁸: $y = \alpha + \beta x + u$, wobei y die Marge, x die Wettbewerbsintensität und y den Fehlerterm darstellen. y und y sind die zu schätzenden Koeffizienten, welche sich mittels der Kleinste-Quadrate-Methode (ordinary least squares (OLS)) schätzen ließen.

243. Eine der Grundvoraussetzungen, dass die Kleinste-Quadrate-Methode zu konsistenten³⁹ Schätzergebnissen führt, ist, dass der Störterm mit allen Regressoren, also x, unkorreliert ist, d. h. Cov(u,x)=0. Falls beispielsweise eine wechselseitige Beziehung (x hat einen kausalen Effekt auf y und y hat auch einen kausalen Effekt auf x) zwischen y und x besteht, ist diese Annahme jedoch verletzt. Es liegt ein sog. Simultanitätsproblem vor, da x auch durch y determiniert wird und somit mit dem Störterm u korreliert ist. Man spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die erklärende Variable x endogen ist. Eine der grundlegenden Annahmen der Kleinste-Quadrate-Schätzung ist somit verletzt und führt zu verzerrten Werten der geschätzten Koeffizienten und der Standardfehler.

244. Im Schätzmodell, welches in Kapitel I präsentiert wird, ist anzunehmen, dass die Variable Wettbewerbsintensität als endogen zu betrachten ist, da die Entscheidung eines Unternehmens in einen Markt einzutreten, mit den in diesem Markt zu erwartenden Erträgen zusammen-

³⁷ Das im Folgenden erläuterte Vorgehen ist stark vereinfacht präsentiert. Für eine ausführlichere Darstellung vgl. unter anderem Wooldridge, J. M., Econometric Analysis of cross Section and Panel Data, Cambridge 2002.

³⁸ Zwecks Vereinfachung wird hier lediglich ein bivariates Regressionsmodell dargestellt.

³⁹ Konsistenz bedeutet, dass die geschätzten Regressionskoeffizienten mit zunehmender Stichprobengröße nicht mehr vom wahren Wert abweichen.

hängt. Als Lösung bietet sich die sog. Instrumentvariablen-Schätzung an. Dies bedeutet, dass ein Instrument z gefunden werden muss, welches mit der endogenen Variablen x, also der Wettbewerbsintensität, korreliert ist, jedoch nicht mit dem Störterm u. Die Schätzgleichung wird dann mithilfe eines zweistufigen Verfahrens (two stage least squares (2SLS) oder auch Instrumentvariablen-Regression) geschätzt und führt zu konsistenten Schätzparametern.

245. Zunächst gilt es daher, ein geeignetes Instrument für die Wettbewerbsintensität zu finden, welches die genannten Bedingungen erfüllt. Auf Grundlage der vorhandenen Datenbasis bieten sich hierfür die Netznutzungsentgelte an. Nikogosian und Veith⁴⁰ haben gezeigt, dass die Netznutzungsentgelte einen signifikant negativen Effekt auf die Anzahl der Wettbewerber in einem lokalen

Markt aufweisen, d. h. in Märkten mit höheren Kosten signifikant weniger Markteintritte stattfinden.

246. In einem nächsten Schritt kann getestet werden, ob das gewählte Instrument tatsächlich valide ist, d. h. die Bedingung, dass es mit x korreliert, auch erfüllt ist. Dies geschieht, indem in einer einfachen Kleinste-Quadrate-Schätzung die endogene Variable x auf das Instrument z regressiert wird. Weist z einen signifikanten Koeffizienten auf, so handelt es sich um ein valides Instrument. Dieser Vorgang wird oftmals auch als "first-stage regression" bezeichnet. Zudem ergibt sich aus der ersten Stufe x^* , welches eine "Prognose" für x darstellt. In der zweiten Stufe wird nun in der Ausgangsregression die endogene Variable x durch x^* ersetzt, also $y = \alpha + \beta x^* + u$ und mittels des Kleinste-Quadrate-Verfahrens geschätzt, welches nun zu konsistenten Schätzparametern führt.

⁴⁰ Nikogosian, V./Veith, T., Vertical Integration, Separation and Non-Price Discrimination: An Empirical Analysis of German Electricity Markets for Residential Customers, ZEW Discussion Paper No. 11-069, Mannheim 2011.

⁴¹ Zusätzlich wird ein weiterer Test durchgeführt, um auszuschließen, dass es sich um ein "schwaches" Instrument handelt, welches zu Verzerrungen der Schätzergebnisse führen könnte. Da aufgrund der Datenbeschränkungen lediglich ein Instrument verwendet werden kann, ist es jedoch nicht möglich, zuverlässig zu testen, ob das Instrument mit dem Störterm unkorreliert ist.

Bisherige Gutachten der Monopolkommission

Alle Veröffentlichungen sind im Nomos-Verlag, Baden-Baden, erschienen.

Hauptgutachten

Hauptgutachten I:	(1973/1975):	Mehr Wettbewerb ist möglich. 1976, 2. Aufl. 1977.
Hauptgutachten II:	(1976/1977):	Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen. 1978.
Hauptgutachten III:	(1978/1979):	Fusionskontrolle bleibt vorrangig. 1980.
Hauptgutachten IV:	(1980/1981):	Fortschritte bei der Konzentrationserfassung. 1982.
Hauptgutachten V:	(1982/1983):	Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung. 1984.
Hauptgutachten VI:	(1984/1985):	Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen. 1986.
Hauptgutachten VII:	(1986/1987):	Die Wettbewerbsordnung erweitern. 1988.
Hauptgutachten VIII:	(1988/1989):	Wettbewerbspolitik vor neuen Herausforderungen. 1990.
Hauptgutachten IX:	(1990/1991):	Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik. 1992.
Hauptgutachten X:	(1992/1993):	Mehr Wettbewerb auf allen Märkten. 1994.
Hauptgutachten XI:	(1994/1995):	Wettbewerbspolitik in Zeiten des Umbruchs. 1996.
Hauptgutachten XII:	(1996/1997):	Marktöffnung umfassend verwirklichen. 1998.
Hauptgutachten XIII:	(1998/1999):	Wettbewerbspolitik in Netzstrukturen. 2000.
Hauptgutachten XIV:	(2000/2001):	Netzwettbewerb durch Regulierung. 2003.
Hauptgutachten XV:	(2002/2003):	Wettbewerbspolitik im Schatten "Nationaler Champions". 2005.
Hauptgutachten XVI:	(2004/2005):	Mehr Wettbewerb auch im Dienstleistungssektor! 2006.
Hauptgutachten XVII:	(2006/2007):	Weniger Staat, mehr Wettbewerb. 2008.
Hauptgutachten XVIII:	(2008/2009):	Mehr Wettbewerb, wenig Ausnahmen. 2010.
Hauptgutachten XIX:	(2010/2011):	Stärkung des Wettbewerbs bei Handel und Dienstleistungen. 2012.

Sondergutachten

Sondergutachten 21:

Sondergutachten 1: Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen seit Inkrafttreten der Kartellgesetznovelle. 1975, 2. Aufl. 1977. Sondergutachten 2: Wettbewerbliche und strukturelle Aspekte einer Zusammenfassung von Unternehmen im Energiebereich (VEBA/Gelsenberg). 1975. Zusammenschlußvorhaben der Kaiser Aluminium & Chemical Corpora-Sondergutachten 3: tion, der Preussag AG und der Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG. 1975. Sondergutachten 4: Zusammenschluß der Deutsche Babcock AG mit der Artos-Gruppe. 1977. Zur Entwicklung der Fusionskontrolle. 1977. Sondergutachten 5: Sondergutachten 6: Zusammenschluß der Thyssen Industrie AG mit der Hüller Hille GmbH. 1977. Sondergutachten 7: Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. 1977. Zusammenschlußvorhaben der Deutschen BP AG und der VEBA AG. Sondergutachten 8: 1979. Sondergutachten 9: Die Rolle der Deutschen Bundespost im Fernmeldewesen. 1981. Sondergutachten 10: Zusammenschluß der IBH Holding AG mit der WIBAU AG. 1982. Sondergutachten 11: Wettbewerbsprobleme bei der Einführung von privatem Hörfunk und Fernsehen, 1981. Sondergutachten 12: Zusammenschluß der Burda Verwaltungs KG mit der Axel Springer GmbH/Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. 1982. Sondergutachten 13: Zur Neuordnung der Stahlindustrie. 1983. Sondergutachten 14: Die Konzentration im Lebensmittelhandel. 1985. Sondergutachten 15: Zusammenschluß der Klöckner-Werke AG mit der Seitz Enzinger Noll Maschinenbau AG. 1986. Zusammenschlußvorhaben der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG Sondergutachten 16: mit der Société Sidéchar S.A. (Ruhrkohle AG). 1986. Sondergutachten 17: Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle. 1989. Sondergutachten 18: Zusammenschlußvorhaben der Daimler-Benz AG mit der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH. 1989. Sondergutachten 19: Zusammenschlußvorhaben der MAN Aktiengesellschaft und der Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft. 1990. Sondergutachten 20: Zur Neuordnung der Telekommunikation. 1991.

Die Mißbrauchsaufsicht über Gas- und Fernwärmeunternehmen. 1991.

Sondergutachten 22: Zusammenschlußvorhaben der BayWa Aktiengesellschaft und der WLZ Raiffeisen Aktiengesellschaft. 1992. Marktstruktur und Wettbewerb im Handel. 1994. Sondergutachten 23: Sondergutachten 24: Die Telekommunikation im Wettbewerb. 1996. Sondergutachten 25: Zusammenschlußvorhaben der Potash Corporation of Saskatchewan Inc. und der Kali und Salz Beteiligungs Aktiengesellschaft. 1997. Sondergutachten 26: Ordnungspolitische Leitlinien für ein funktionsfähiges Finanzsystem. 1998. Sondergutachten 27: Systemwettbewerb. 1998. Kartellpolitische Wende in der Europäischen Union? 1999. Sondergutachten 28: Wettbewerb auf Telekommunikations- und Postmärkten? 2000. Sondergutachten 29: Wettbewerb als Leitbild für die Hochschulpolitik. 2000. Sondergutachten 30: Sondergutachten 31: Reform der Handwerksordnung. 2002. Sondergutachten 32: Folgeprobleme der europäischen Kartellverfahrensreform. 2002. Wettbewerbsentwicklung bei Telekommunikation und Post 2001: Sondergutachten 33: Unsicherheit und Stillstand. 2002 Sondergutachten 34: Zusammenschlussvorhaben der E.ON AG mit der Gelsenberg AG und der E.ON AG mit der Bergemann GmbH. 2002. Zusammenschlussvorhaben der E.ON AG mit der Gelsenberg AG und der Sondergutachten 35: E.ON AG mit der Bergemann GmbH. Ergänzendes Sondergutachten. 2002. Sondergutachten 36: Zusammenschlussvorhaben der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG mit der Berliner Verlag GmbH & Co. KG. 2003. Sondergutachten 37: Wettbewerbsfragen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft. 2003. Sondergutachten 38: Zusammenschlussvorhaben der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG mit der Berliner Verlag GmbH & Co. KG. Ergänzendes Sondergutachten. 2003. Sondergutachten 39: Telekommunikation und Post 2003: Wettbewerbsintensivierung in der Telekommunikation – Zementierung des Postmonopols. 2004. Sondergutachten 40: Zur Reform des Telekommunikationsgesetzes. 2004. Sondergutachten 41: Das allgemeine Wettbewerbsrecht in der Siebten GWB-Novelle. 2004. Die Pressefusionskontrolle in der Siebten GWB-Novelle. 2004. Sondergutachten 42: Wettbewerbsentwicklung bei der Telekommunikation 2005: Dynamik Sondergutachten 43: unter neuen Rahmenbedingungen. 2006. Wettbewerbsentwicklung bei der Post 2005: Beharren auf alten Privi-Sondergutachten 44: legien. 2006. Zusammenschlussvorhaben der Rhön-Klinikum AG mit den Kreis-Sondergutachten 45: krankenhäusern des Landkreises Rhön-Grabfeld (Kreiskrankenhaus Bad Neustadt/Saale sowie Kreiskrankenhaus Mellrichstadt). 2006.

Sondergutachten 46: Die Privatisierung der Deutschen Bahn AG. 2007. Sondergutachten 47: Preiskontrollen in Energiewirtschaft und Handel? Zur Novellierung des GWB. 2007. Sondergutachten 48: Wettbewerbs- und Regulierungsversuche im Eisenbahnverkehr. 2007. Sondergutachten 49: Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung. 2008. Wettbewerbsentwicklung bei der Telekommunikation 2007: Sondergutachten 50: Wendepunkt der Regulierung. 2008. Sondergutachten 51: Wettbewerbsentwicklung bei der Post 2007: Monopolkampf mit allen Mitteln. 2008. Sondergutachten 52: Zusammenschlussvorhaben der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH mit der Krankenhaus Mariahilf gGmbH. 2008. Zusammenschlussvorhaben des Universitätsklinikums Greifswald mit der Sondergutachten 53: Kreiskrankenhaus Wolgast gGmbH. 2008. Strom und Gas 2009: Energiemärkte im Spannungsfeld von Politik und Sondergutachten 54: Wettbewerb. 2009. Sondergutachten 55: Bahn 2009: Wettbewerb erfordert Weichenstellung. 2010. Sondergutachten 56: Telekommunikation 2009: Klaren Wettbewerbskurs halten. 2010. Sondergutachten 57: Post 2009: Auf Wettbewerbskurs gehen. 2010. Sondergutachten 58: Gestaltungsoptionen und Leistungsgrenzen einer kartellrechtlichen Unternehmensentflechtung. 2010. Sondergutachten 59: Energie 2011: Wettbewerbsentwicklung mit Licht und Schatten. 2012. Bahn 2011: Wettbewerbspolitik unter Zugzwang. 2011. Sondergutachten 60: Telekommunikation 2011: Investitionsanreize stärken, Wettbewerb Sondergutachten 61: sichern. 2012. Sondergutachten 62: Post 2011: Dem Wettbewerb Chancen eröffnen. 2012. Sondergutachten 63: Die 8. GWB-Novelle aus wettbewerbspolitischer Sicht. 2012. Sondergutachten 64: Bahn 2013: Reform zügig umsetzen. 2013. Sondergutachten 65: Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende. 2014.

Telekommunikation 2013: Vielfalt auf den Märkten erhalten. 2014.

Post 2013: Wettbewerbsschutz effektivieren. 2014.

Sondergutachten 66:

Sondergutachten 67: